

Die rote Fahne auf dem Heidelberger Gewerkschaftshaus

Ein Strafverfahren gegen Nationalsozialisten zu Weimarer Zeit

Vor über 79 Jahren, am 2. Mai 1933, wurden die Freien Gewerkschaften von den Nationalsozialisten zerschlagen, die Gewerkschaftshäuser besetzt, ihre Funktionäre verhaftet. Das beschlagnahmte Vermögen wurde schließlich zur Einrichtung der politisch-propagandistischen Zwecken dienenden, nur vorgeblichen Arbeitervertretung „Deutsche Arbeitsfront“ (DAF) benutzt. Die den Gewerkschaften geraubten Mittel flossen auch in die der DAF angeschlossenen nationalsozialistischen Freizeit- und Reiseorganisation KdF (Kraft durch Freude), später noch in das von der DAF errichtete Volkswagenwerk.¹

Neun Jahre zuvor in der Zeit der Weimarer Republik erstattete das Heidelberger Gewerkschaftskartell eine Anzeige, die sich in einer heute beim Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Akte des Badischen Amtsgerichts Heidelberg findet.² Es geht um die Strafsache gegen den ledigen Studenten Wilhelm E., geboren 1901 in Mannheim, wohnhaft in Heidelberg, den ledigen Kaufmann Hans S., geboren 1904 in Dorndorf, wohnhaft in Jena, und den ledigen Studenten Liberatus³ B., geboren 1900 in München, später wohnhaft in Gießen.

Am Beispiel dieser in Heidelberg begangenen Tat mit politischem Hintergrund, an der „frühe“ Nationalsozialisten beteiligt waren, soll auf die Frage eingegangen werden, ob das darauf folgende Strafverfahren zuverlässig rechtsstaatlich verlief. Oder hat das Gericht versagt, agierte die hier tätig werdende Justiz politisch, war sie – wie die Beurteilung für die Weimarer Republik im Allgemeinen lautet – auf dem rechten Auge blind?

Feier der Arbeiterradfahrer-Vereine 1924

Der Fall stand im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der organisierten Arbeiterschaft in Heidelberg, dem Fest der Arbeiterradfahrer-Vereine in Heidelberg, an Pfingsten 1924. Bekanntlich fand sich die Arbeiterschaft zur Wahrung und Pflege ihrer

geistigen und kulturellen Interessen in Arbeiterorganisationen wie Bildungs-, Turn-, Wander- und Sängervereinen zusammen, die neben den politischen und gewerkschaftlichen Organisationen für die kulturelle Ausgestaltung des eigenen Sozialmilieus sorgten. Zu den Arbeiter-Sportverbänden gehörte der Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“,



Abb. 1: Das Gewerkschaftshaus „Artushof“ in den 1920er Jahren (Stadtarchiv Heidelberg)

dem 250 000 Mitglieder in 5000 Ortsgruppen angehörten. Ihm angeschlossen war ein Fahrradvertrieb „Frisch auf“ in Offenbach, herausgegeben wurde die Bundeszeitung „Der Arbeiterradfahrer“.⁴

Wie stellte sich der Fall dar? Aus einer Meldung der Heidelberger Kriminalpolizei geht hervor, dass der Arbeitersekretär im Heidelberger Gewerkschaftshaus, Albert Hofmann, am 10. Juni 1924 zur Anzeige brachte, dass in der Nacht zuvor „an einer auf dem Balkon des Gewerkschaftshauses hier angebrachten republikanischen Fahne das Tuch abgerissen und eine rote Fahne ganz entwendet worden sei“. Der Gesamtschaden betrage etwa 70 Mark. Als Täter standen der seinerzeit in der Gaisbergstraße lebende Student Wilhelm E. und der Kaufmann Hans S. aus Jena unter Diebstahlsverdacht. Der Tatort befand sich in der Rohrbacher Straße 13–15 in Heidelberg.

Wie Hofmann berichtete, waren aus Anlass des Arbeiterradfahrerfestes am Pfingstsonntag zwei Fahnen auf dem Balkon im ersten Stock des Gewerkschaftshauses angebracht worden, eine republikanische und eine rote Fahne, die am Pfingstmontag auch noch dort hingen. Tags darauf fehlten sie: „Als ich nun am Dienstag, den 10. Juni 24 vormittags in mein Büro kam und nach den Fahnen sah, entdeckte ich, dass an der republikanischen Fahne das Tuch abgerissen und die rote Fahne ganz entwendet war.“ Dabei wurden offenbar auch die auf dem Balkon befindlichen Blumen beschädigt.

Gegen 10 Uhr des Tags kam ein junger Mann, S., ins Gewerkschaftshaus und verlangte eine Unterstützung. Er teilte mit, dass man die Fahnen im Haus Gaisbergstraße 35 bei E. retten könnte; denn um 10 Uhr vormittags werde E. sie aus seiner Wohnung fortbringen. Die Stange der roten Fahne liege hinter dem Haus Gaisbergstraße 7. Arbeitersekretär Hofmann veranlasste einen Beamten, nach der Stange zu sehen, der sie am angegebenen Ort fand. Der Mann nannte seinen Namen nicht, sondern wollte um 12 Uhr wiederkommen. Er erklärte sich dazu bereit, die Verantwortlichen namhaft zu machen, „unter der Bedingung, dass er eine Geldbelohnung bekäme.“ Als S. gegen 12 Uhr kam, wurde er von einem Polizeiwachtmeister festgenommen und zur Wache am Bismarckplatz gebracht. Hofmann vermutete, dass S. selbst an dem Diebstahl beteiligt war.

Entfernung der Flaggen vom Gewerkschaftshaus

Was gaben die Beschuldigten bei der Vernehmung durch die Kriminalpolizei in der Sache an? E. sagte ausweislich des Protokolls, er gehöre „der Hitlerpartei an und als ich die Fahnen an dem Gewerkschaftshaus hier hängen sah, ärgerte ich mich darüber und ich sagte mir, diese müssen herunter geholt werden.“ Er habe sich daraufhin mit einigen weiteren Parteimitgliedern, deren Namen er nicht nennen wollte, verabredet, sich in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1924 gegen halb 2 Uhr Ecke Gaisberg-/Riedstraße hier zu treffen. Hinzugekommen sei der Kaufmann S. aus Jena. „Um auf den Balkon zu kommen, machten wir an einem in der Nähe des Gewerkschaftshauses aufgestellten Gerüst eine Leiter los, stellten sie an fraglichem Balkon auf und begaben uns auf denselben, während S. unten stehen blieb und die Leiter festhielt. Da wir die republikanische Fahne nicht losbringen konnten, rissen wir an dieser das Tuch ab, während wir die rote Fahne ganz entfernen konnten. Damit entfernten wir uns dann.“

Im Haus Gaisbergstraße 7 seien sie die Treppe hinaufgegangen, hätten das Tuch der roten Fahne abgetrennt und die Stange dort liegenlassen. Daraufhin seien sie auseinander gegangen. E. gab zu, das Fahnentuch beider Fahnen in seine Wohnung mitgenommen, es aber am nächsten Tag zu einem Kameraden, „dessen Namen ich verweigere,“ gebracht zu haben, damit es bei einer eventuellen Durchsuchung bei ihm nicht gefunden werden könne. Er gab sich konspirativ, wollte unter keinen Umständen die Namen der übrigen beteiligten Personen nennen: „Ich nehme die ganze Sache auf mich und werde auch für den Schaden aufkommen.“

Der Beschuldigte S. führte aus, auch er gehöre in Jena der Hitlerpartei an. Er sei in der Nacht zum 10. Juni 1924 gegen 2 Uhr hier angekommen und habe E. besuchen wollen. Er hätte ihn dann in der Nähe des Heidelberger Hauptbahnhofs getroffen. Dieser hätte ihm von seinem Vorhaben berichtet, woraufhin sie sich durch die Ried- zur Gaisbergstraße begeben hätten. Nach kurzer Zeit seien nicht weniger als weitere „vier Personen vereinzelt“ hinzugekommen, deren Namen er aber nicht kenne. Es sei dann der Entschluss gefasst worden, die Fahnen herunterzuholen, was wie von E. beschrieben geschehen sei. Danach habe er bei E. übernachtet. Da sie am nächsten Morgen in Streit geraten seien, hätte er sich dazu „entschlossen, die Sache zu verraten.“ Der die Aussage aufnehmende Kriminalsekretär vermerkte, E. habe auf seine Veranlassung hin „das Tuch von beiden Fahnen bei seinem Kameraden wieder geholt, worauf ich es dem Arbeitersekretär Hofmann gegen angeschlossene ... Bescheinigung ausgehändigt habe.“

Aus dem Schreiben des Gewerkschaftskartells Heidelberg vom 11. Juni 1924, das bei der städtischen Staatsanwaltschaft wegen Diebstahls und Sachbeschädigung Strafantrag stellte, geht auch hervor, dass zuvor ans Gewerkschaftshaus ein Hakenkreuz geschmiert worden war, dessen Spuren noch zu sehen waren. S. habe erklärt, dass E. dies vor einiger Zeit getan habe. E. bestritt das und führte aus, das Hakenkreuz am Gewerkschaftshaus „und an den übrigen Häusern in hiesiger Stadt war schon 6 Wochen vor der Tat an dieselben gemalt“. Auch dabei sei er weder Veranlasser noch Mitbeteiligter gewesen und würde in keinem Fall Namen nennen.

Am 17. Juni 1924 wurden vom Heidelberger Amtsgericht Strafbefehle „unter dem Gesichtspunkte des groben Unfugs“ gegen E. und S. erlassen, die sich auf je 50 Goldmark beliefen, ersatzweise 5 Tage Haft. Am 22. Juli 1924 wollte E. Einspruch dagegen einlegen. Dieser wurde aber kostenpflichtig zurückgewiesen, da er am 24. Juli 1924 verspätet eingetroffen, der Befehl bereits rechtskräftig geworden war. Im Prinzip trifft das auch für den gegen S. erlassenen Strafbefehl zu. Dieser wurde aber nicht wirksam, da er nicht zugestellt werden konnte.

Die Kriminalpolizei vernahm E. am 26. August 1924 erneut in der Sache. Er sagte, er selbst sei nicht am Platz gewesen, als in der fraglichen Nacht die Fahnen heruntergeholt wurden, sondern habe sich an der Ecke Ried-/Gaisbergstraße aufgehalten. Die Fahnen seien ihm lediglich von seinen Kameraden zur Aufbewahrung zwischen 2 und 10 Uhr übergeben worden. „Morgens um 1/2 10 Uhr wurden sie von einem Kameraden, Student B., bei mir abgeholt und dieser hat sie wieder zu einem andern Kameraden geschafft, wo er sie, nachdem S. die Sache verraten hatte, auf meine Veranlassung an gleichem Tage nachmittags gegen 3 Uhr wieder abgeholt hat und ich sie der Polizei

übergeben habe. Ich stelle entschieden in Abrede, dass ich am Gewerkschaftshaus oder sonst wo eine rote Fahne oder Reichsflagge gestohlen, zerrissen oder eine Fahnenstange zerbrochen habe.“ Vielmehr hätte er seinerzeit die Sache auf sich genommen, ohne aber Veranlasser der Tat gewesen zu sein. Aus kameradschaftlichen Gründen werde er seine Kameraden nicht belasten oder deren Namen angeben. Er sei Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, habe sich aber durch seine Mitgliedschaft nicht strafbar gemacht, da diese „und alle verwandten Einrichtungen“, die sich für den Wahlkampf in einem „völk.soz. Block gesammelt“⁵ hätten, acht bis zehn Wochen vor dem 4. Mai 1924, dem Tag der Reichstagswahl, erlaubt worden seien: „Die Vertreter von fragl. Parteien sind im Reichstag zu finden.“

Der vernehmende Kriminalsekretär schrieb, er habe herausgefunden, dass die Fahnen beim Studenten B. in der Brückenkopfstraße 11 untergebracht gewesen waren, „welcher ebenfalls Mitglied fraglicher Partei war. Ferner habe ich durch die Vernehmung des E. vernommen, dass B. anscheinend der Urheber zur fraglichen Tat gewesen ist“. Der in der Sache vernommene B. gab an, nachdem ihm Student E. erklärt habe, dass er die ganze Sache auf sich nehme, hätte er jetzt „keine Lust mehr,“ Angaben zu machen, und er verweigere jede Auskunft, da zudem „die ganze Staatsanwaltschaft hier parteipolitisch gesonnen“ sei. Er selbst „gehöre auch jetzt keiner Partei mehr an“, er werde „das rote Nest hier“ verlassen und „niemals mehr hierher zurückkehren.“ Der Polizist vermerkt, dass B. am 24. August 1924 nach Gießen verzog. „Nach Aussagen des E. ist er aus fraglicher Partei hinausgeworfen worden.“ Der Beschuldigte S. konnte nicht vernommen werden, „weil er sich nach Angaben des E. in Koblenz und zeitweise in Köln aufhalten soll und dort soll er für die Franzosen arbeiten. ... Die übrigen Täter konnten nicht ermittelt werden.“

Anklage vor dem badischen Amtsgericht Heidelberg

Gegen E., S. und B. wurde Ende 1924 vor dem badischen Amtsgericht Heidelberg Anklage erhoben, „unter der Beschuldigung, dass sie gemeinschaftlich in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken fremde, bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen haben, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, indem sie in der Nacht vom 9./10. Juni 1924 vom Balkon des Gewerkschaftshauses in Heidelberg eine Fahne nebst Stange und von einer 2. Fahne das Fahnentuch, Gegenstände, die dem Gewerkschaftskartell Heidelberg gehörten, entwendeten, – Vergehen nach §§ 242, 47 R.Str.G.B.“ Die polizeilichen Ermittlungen kamen zu dem Ergebnis, dass S. seine Beteiligung an der Entwendung der Fahnen zugestanden habe. Nach seinen und E.s Angaben stehe fest, dass sie sich vor Begehung der Tat getroffen und deren Ausführung besprochen hätten. E. habe zwar nicht die Ausführung der Tat, aber sein Warten und die Entgegennahme der Fahnen zugegeben, womit seine Beteiligung als Mittäterschaft anzusehen sei; denn das Warten in unmittelbarer Nähe des Tatorts sei „eine den Dieben bewusste und von ihnen in Rechnung gestellte Unterstützungshandlung für die eigentliche Tat“ gewesen, und entsprechend habe E. seine Täterschaft zunächst auch zugegeben. Die Beteiligung des Angeschuldigten B. ergebe sich aus den Angaben S.s,

„wonach noch weitere Täter an dem Diebstahl beteiligt waren“ und aus der Tatsache, dass dieser die Aussage über seine Beteiligung verweigere.

Die Strafbefehle wegen groben Unfugs standen der Erhebung der öffentlichen Klage wegen Diebstahls, nach § 242 Strafgesetzbuch, nicht entgegen. Am 23. Dezember 1924 wurde gegen die drei Beschuldigten Anklage erhoben. Das Schöffengericht in Heidelberg trat in der Strafsache gegen E., S. und B. am 30. Januar 1925 zusammen. Daran beteiligt waren der Landgerichtsdirektor Dr. Weindel als Vorsitzender, Amtsrichter Frisch als zweiter Richter, Gastwirt Kögel aus Walldorf und Schreiner Hochadel aus Kirchartd als Schöffen und als Erster Staatsanwalt Dr. Bammesberger, auf den später noch einzugehen sein wird.

Im Urteil wurde für Recht erkannt, die Beschuldigten „wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung“, E. unter Wegfall der 1924 wegen groben Unfugs ausgesprochenen Geldstrafe, zu Geldstrafen zu verurteilen – „und zwar E. und B. zu je 200.- RM, im Falle der Unbeibringlichkeit zu je 40 Tagen Gefängnis, und S. zu 250.- RM, im Falle der Unbeibringlichkeit zu 50 Tagen Gefängnis.“ Sie hatten zudem die Verfahrenskosten zu tragen.

In der Begründung führt das Gericht aus, dass sich der wirkliche Schaden, der dem Gewerkschaftskartell durch die Beschädigung der Fahnen (im Schätzwert von 70–100 Mark) entstand, auf 40–50 Mark belief. Unter Hinweis auf die ergangenen Strafbefehle stellt es fest, dass E. und S. bei der ersten Vernehmung angegeben hatten, die Fahnen mit anderen, ungenannten Personen heruntergeholt zu haben, „weil sie sich über sie geärgert hätten“. Nach ihren weiteren Erhebungen habe die Staatsanwaltschaft gegen die drei Personen Anklage wegen gemeinschaftlichen Diebstahls erhoben. Dazu heißt es, sie seien geständig, mit anderen nicht ermittelten Gesinnungsgenossen „vereinbart zu haben, die rote Fahne herunterzuholen. Sie seien alle 3 Mitglieder von einer politisch rechtsstehenden Organisation gewesen – E. war damals Landesführer des Landes-Verbandes-Baden des Wehrwolf[!]-Bundes Deutscher M[ä]nner und Frontkrieger und hätten an dem roten T[u]ch Ärgernis genommen.“ Er behauptete, ihr Vorhaben hätte nur der roten Fahne, nicht der schwarzrotgoldenen gegolten, die „wohl nur in der Aufregung auch abgenommen worden“ sei. Über „die schwarzrotgoldene Fahne am Gewerkschaftshaus ... habe er sich gefreut, wenn ihm selber auch die schwarzweißrote Fahne als Reichsflagge noch lieber wäre.“ Wenn er nun auch angebe, an der Entfernung der Fahnen selbst gar nicht beteiligt gewesen zu sein, sondern Ecke Ried-/Gaisbergstraße gestanden zu haben, also etwa 100 Meter vom Gewerkschaftshaus entfernt, verkennt das Gericht dabei nicht seine Absicht, „seine Kameraden zu decken.“ Er habe im Sensenried daran mitgewirkt, die rote Fahne von der Stange zu reißen und die Stange zu zerbrechen und auch die Fahnentücher an sich genommen. „Er hätte vorgehabt, die Fahnentücher in einigen Tagen – vielleicht zerrissen – an das Gewerkschaftskartell als Muster ohne Wert zurückzuschicken. Behalten wollte er die Fahnen nicht.“ Als er am nächsten Morgen S., der bei ihm übernachtet hatte, Geld verweigerte, sei dieser zum Gewerkschaftshaus gegangen und habe alles verraten.

E. selbst bezeichnete sein Handeln als Dummejungenstreich oder Studentenulk, der in Anbetracht der Folgen wohl hätte unterbleiben sollen: „Es sei ihm vor alle[m] darauf angekommen, die erstaunten Gesichter der Herren vom Gewerkschaftshaus zu sehen, wenn sie das Fehlen der roten Fahne entdeckten.“ Auch B. wollte diese „in demo-

liertem Zustande ... dem Gewerkschaftskartell wieder zugestellt“ sehen. In seiner Einlassung zu den Motiven für sein Handeln zeichnet sich B.s Gesinnung deutlicher ab, in seiner Rede erscheinen die Umrissse von Weltkriegs-Niederlage und Inflation, von vorgeblichem Dolchstoß und verhasstem Versailles, aber heldenblutrot getränkt: „Er habe das Heraushän[g]en der roten Fahne für Hochverrat angesehen. Wer wie er im Feldzuge alle Verwandten und nachher sein ganzes Vermögen verloren habe, werde ein solches Zeichen des Hochverrates niemals anerkennen. Aus diesen Gründen hätte er zugestimmt, dieses das deutsche Heldenblut diskreditierende Tuch herunterzuholen.“

Demgegenüber gab S. an, E. habe den Vorschlag gemacht, nicht nur die rote, sondern beide Fahnen herunterzuholen; die Fahnen hätten sie dann vernichten wollen. Er habe beim Herabholen der Fahnen mitgewirkt. Die Tat hätte er nicht aus Gründen des Verrats angezeigt, sondern um zu sehen, ob E. alle Schuld auf sich nähme, da er den Auftrag gehabt hätte, E. auf die Probe zu stellen, ob er sich als guter Kamerad bewährte.

Das Gericht folgerte, dass „die 3 Angeklagten in bewusstem und gewollte[m] Zusammenwirken gehandelt haben, ist durch ihre eigene Darstellung erwiesen.“ Auch Wachestehen begründe Mittäterschaft.

Die Angeklagten waren des Diebstahls beschuldigt worden. Diebstahl aber vermochte das Gericht nicht nachzuweisen, denn die Absicht der Zueignung oder wirtschaftlichen Nutzung habe gefehlt: „Wer dagegen eine Sache wegnimmt, zum Zwecke sie alsbald zu zerstören, also lediglich zum Zwecke der Enteignung, nicht auch zum Zwecke der Aneignung, handelt nicht in Zueignungsabsicht.“ Ob die Absicht der Zueignung gänzlich fehlte, bleibe dahingestellt. „Was tatsächlich festgestellt ist, erfüllt den Tatbestand der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung“. Dass die drei Angeklagten „In bewusstem und gewolltem Zusammenwirken vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt“ haben, wurde als nach den Paragraphen 303, 47 RStGB strafbares Vergehen verurteilt.

Der zur Verfolgung der Sachbeschädigung erforderliche Strafantrag war vom Geschädigten, dem Gewerkschaftskartell, am 11. Juni 1924 gestellt worden. Jedoch seien alle an einer Straftat Beteiligten zu verfolgen, auch wenn nur gegen einen die Bestrafung beantragt werde. Der angerichtete Schaden sei zwar rein sachlich betrachtet nicht besonders hoch. „Der reine Sachschaden kann aber hier nicht allein die Grundlage bilden. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass sich der Angriff der Angeklagte[n] gegen die Reichsflagge richtete und auch gegen eine Fahne, die für viele Volksgenossen ein Symbol für eine Gesinnung darstellt. Deshalb konnten nur empfindliche Strafen in Frage kommen. Die Angeklagten E. und B. sind noch nicht vorbestraft; S. dagegen hat sich schon 2 Vorstrafen zugezogen“, 10 Tage Gefängnis wegen Hehlerei und eine Woche mittleren Arrests wegen unerlaubter Entfernung. Die Art der Strafen weise auf keinen guten Charakter hin. Eine Anzeige in der Absicht einer Geldbelohnung zu machen, „zeugt weiter, dass er ein moralisch minderwertiger Mensch ist“; das Gericht hält seine Erklärung der Anzeige für völlig unglaubwürdig. Bei den beiden anderen Angeklagten falle aber ihre weit bessere Vorbildung erschwerend ins Gewicht, E. sei zudem Jurist.

Das Gericht erwog Gefängnisstrafen gegen die Angeklagten, da das Strafgesetzbuch aber bei Sachbeschädigung in erster Linie Geldstrafen vorsieht und da auch bei S. in dieser Hinsicht keine Vorstrafe vorlag, entschloss es sich zu Geldstrafen. „Bestimmend für eine Geldstrafe war noch die Erwägung, dass die Tat der Angeklagten wirklich, wie E. selbst meinte, ein Dummerjungenstreich ... ist. Immerhin waren aber empfindliche Geldstrafen angemessen. S. war wegen seiner Vorstrafen und des Beweggrundes zu seiner Anzeige etwas härter als die beiden anderen zu bestrafen. Gegen E. und B. hielt man Geldstrafen von 200 M, gegen S. eine von 250 M für die richtige Sühne.“ Die ersatzweisen Gefängnisstrafen dauerten nach dem Gesetz 40 bzw. 50 Tage.⁶ Das Urteil unterzeichneten der Landgerichtsdirektor Dr. Weindel und Amtsrichter Frisch. Am 12. August 1925 bekundete übrigens Oberbürgermeister Ernst Walz Interesse in der Sache und erkundigte sich beim Heidelberger Schöffengericht, wie der „Stand der Angelegenheit“ hinsichtlich der Anzeige gegen E. und andere wegen Diebstahls sei.

In Sachen Blutorden

Es vergingen 16 Jahre, bis das Landgericht Heidelberg von dem zum Unterarzt Dr. B. aufgestiegenen, einstigen Studenten B. einen Brief erhielt. B. gehörte nun der 4./San.Ers.Abtlg. 5 der Oberen Donaubastion an und verschickte den Brief am 10. Februar 1941 aus Ulm/Donau. In dem Schreiben heißt es, er benötige zur Vervollständigung seiner Papiere vom Gericht Folgendes:

- 1) Das Urteil gegen mich (1924 oder 1925) wegen Herabholens der roten & schwarz-rot-gelben Flagge vom Gewerkschaftshaus ‚Artushof‘ in Heidelberg (40 Tage Gefängnis)
- 2) eine Abschrift der Akten in dem Verfahren gegen mich 1925 wegen Führung eines verbotenen militärischen Verbandes. Beide Verhandlungen fanden statt unter dem Vorsitz des damaligen Landgerichtsdirektor[!] Weindel. Da die Sache eilt, bitte ich um mögliche Beschleunigung. Etwa entstehende Unkosten bitte ich, mir gleichzeitig mitteilen zu wollen. Beide Verfahren gingen damals gegen den cand. med. Liberatus B., Student in Heidelberg.

Unterzeichnet wurde das Schreiben mit dem „Hitlergruß“. Es verdeutlicht, dass B. seinerzeit die Strafe hatte absitzen müssen. Zum anderen wollte der frühe Nazi oder Alte Kämpfer (die schwarz-rot-goldenen Weimarer Reichsfarben wurden von diesen Republikgegnern gerne als Schwarz-Rot-Senf verhöhnt), der nicht zuletzt der Führung eines verbotenen militärischen Verbandes beschuldigt worden war, nun, zur Zeit der Vorherrschaft des Unrechtsstaats, Vorteil aus seiner Gesinnung ziehen. Seine Papiere vervollständigen wollte B. deshalb, da er sie „zur Verleihung des Blutordens“ benötigte. Der „Blutorden“ aber, auch Ehrenzeichen des 9. November 1923 genannt, war eine 1933 gestiftete Auszeichnung für die Teilnehmer am gescheiterten Putschversuch Hitlers und der NSDAP 1923 in München. 1938 wurde die Verleihung auf schwerverletzte, im Rahmen des Strebens der Partei nach der Macht zum Tod verurteilte und begnadigte oder mindestens ein Jahr im Gefängnis verbüßende Parteimitglieder ausgedehnt.⁷

Mehrheitlich parteipolitisch unbeeinflusste Verfahren

Im vorliegenden Heidelberger Fall zu Weimarer Zeit hat das Gericht nicht versagt, sondern verfuhr und urteilte rechtsstaatlich. Die hier betrachtete rechtliche Auseinandersetzung lässt aber selbstredend keine repräsentativen Schlüsse zu. Doch sie lässt

sich in die auf breiter Basis gewonnenen Erkenntnisse Michael Kißeners zur badischen Justiz und insbesondere den in Baden wirkenden Richtern einordnen. Er hält zunächst fest, dass abgesehen von nicht zur Anklageerhebung führenden Fällen „in Baden in den politisch unruhigen Jahren 1919/20, in denen es nach der von Julius Gumbel veröffentlichten Zusammenstellung in so vielen Teilen Deutschlands zu spektakulären Unrechtsurteilen über politische Gewaltverbrechen gekommen ist, keine politisch brisanten Verfahren abgewickelt wurden.“ Bei den Ermittlungen zur Aufklärung der Ermordung Matthias Erzbergers 1921 hätten sich die badischen Justizbehörden als vorbildlich erwiesen, wie auch Staatsrat Ludwig Marum (SPD) unterstrichen habe.⁸ Die badische Justiz und Rechtsprechung sei anders als die in Preußen, Bayern und einigen ostdeutschen Ländern, die wohl mit größeren Problemen behaftet seien, nicht als politisch einseitig zu qualifizieren. In Baden habe es „im Gegensatz zu der in der einschlägigen Literatur festgestellten Lage keine eindeutige politische Ablehnung der Republik durch die Richterschaft und keine durchgängige politisch einseitige Judikatur gegeben ... Zwar fanden sich auch in Baden Richter, die der Republik ablehnend oder doch wenigstens mit Vorbehalten gegenüberstanden, zwar wurden auch hier Urteile gefällt, die nicht eben geeignet waren, dem Schutz der Republik und ihrer verfassungsmäßigen Organe zu dienen – die Regel war dies aber nicht, und deshalb können solche Fälle auch nicht als repräsentativ gelten.“⁹ Kißener kommt zu dem Schluss, dass die „Masse der politischen Prozesse ... bei genauerem Studium der Akten einen parteipolitisch unbeeinflussten Umgang mit dem jeweils vorliegenden Fall, gleichsam eine ganz unspektakuläre ‚Abwicklung‘ im Rahmen der bestehenden Gesetze, wie sie zu Recht ja auch von der Justiz zu verlangen ist“, belegt. Bei vielen Urteilen aus Weimarer Zeit fand er Nachweise einer Republikbejahung der badischen Richterschaft und verweist im Hinblick auf die badische Justiz auf „tiefe Wurzeln in liberalen Rechtstraditionen“.¹⁰

Ein extremer Antisemit

Andererseits ist dazu die Aussage des in Heidelberg geborenen Juristen Hugo Marx heranzuziehen, der damals in Heidelberg und dann in Mannheim Staatsanwalt und Richter war und als Jude wie Sozialdemokrat im badischen Justizdienst eine Ausnahmestellung einnahm. Er wertete die Person des im vorliegenden Strafverfahren tätigen Ersten Staatsanwalts im Bereich der Justiz als besondere Verkörperung des Antisemitismus im Zusammenspiel mit Republikfeindlichkeit.¹¹ Dieser Person „des Ersten Staatsanwaltes Dr. Bammesberger“ galten demnach „Juden nicht als ‚Volksgenossen‘“, weshalb sie „unzulässigerweise öffentliche Ämter bekleideten“. Das Wirken dieses „extremen Antisemiten“ hatte offenbar Einfluss auf jüngere Kollegen.¹²

Heinrich Bammesberger wurde 1879 geboren und trat, nachdem er zuvor Mitglied der DVSTB und der DNVP war, 1931 der NSDAP bei. Er gehörte damit zu den zehn badischen Richtern, die dieser Partei vor 1933 beigetreten waren. Wie sechs andere Juristen dieser Gruppe war er „in der Monarchie angestellt worden, hatte ... den Krieg miterlebt und hing ..., dies zeigt die fast durchgängige vorangehende Mitgliedschaft in der DNVP, an der untergegangenen Monarchie“, in der er sozialisiert wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg hatte er sich politisch radikalisiert. Bammesberger und zwei andere

Richter hatten ihre antisemitischen Auffassungen bereits in der Mannheimer Gruppe des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes geteilt. 1930 wurde dem Justizministerium bekannt, dass auch Bammesberger „eine eigens für Beamte organisierte Hitler-versammlung besucht“ hatte – wie schon 1928 eine andere solche Versammlung – und „in engstem Kontakt mit der Parteileitung“ stand. Wohl infolge seiner völkisch-antisemitischen Auffassungen wurde er seit 1928 nicht mehr befördert.¹³ 1933 wurden ihm dafür „die angestrebte Stelle eines Oberstaatsanwalts“ und Entschädigungszahlungen zuerkannt. Zudem führte er „sein Amt wie nur wenige andere in Baden ganz im Sinne des Nationalsozialismus“. Bammesberger wurde von 1936–1938 Landgerichtspräsident in Freiburg, von 1938–1945 in Karlsruhe. Denn allmählich wurden die Leitungspositionen auch auf Landgerichtsebene mit Nationalsozialisten besetzt.¹⁴ Zur NS-Zeit wurde er zu einem der Träger des NS-Unrechtsregimes in Baden und ist der Gruppe der „alten Kämpfer aus Idealismus“, der „Nazis“ zuzurechnen, die „im Staat Adolf Hitlers einen Weg zur Wiedererlangung deutscher Größe sahen, für den sie bereit waren, sich rückhaltlos einzusetzen“. Zuvor evangelisch, erklärte er sich als NS-„gottgläubig“. „Die Bedeutung dieser rund 7,2% der badischen Richter umfassenden Gruppe für die Exekution des NS-Unrechtsstaates ist kaum zu überschätzen, weil sie es war, die die richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Spitzenstellungen in der badischen Justiz nach der Machtergreifung 1933 besetzte.“ Ohne sie hätte das NS-Justizsystem in Baden keinen Bestand haben können, insgesamt konnte sich das NS-Regime hier auf rund 30 Prozent der Richterschaft als Träger stützen.¹⁵

Entsprechend war es Dr. Bammesberger, der als Oberstaatsanwalt und als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe in Mannheim fungierte. So wirkte er im Verfahren 7 KLs 193/35 gegen den Plankstadter katholischen Geistlichen und Mitglied des Zentrums, Franz Stattelmann, in der Sitzung vom 7. Februar 1936 mit. Dem Pfarrer wurden gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ („Heimtückegesetz“) Äußerungen während einer sonntäglichen Predigt zum Vorwurf gemacht. Dieses Gesetz diente dem NS-Regime als rechtliches Instrument, um missliebige oder kritische Aussagen strafrechtlich verfolgen und bestrafen zu können – hier zur „Abwehr des politischen Katholizismus“. Dem Pfarrer wurde zur Last gelegt, „öffentlich gehässige, hetzerische ... Äusserungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP. ..., die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ sowie „in Tateinheit hiermit als Geistlicher in einer Kirche vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung gemacht“ zu haben. Der Pfarrer, der ab Ende August 1935 bereits rund sieben Wochen im Konzentrationslager Kislau inhaftiert und in dieser Zeit zweimal vom Erzbischof von Freiburg, Dr. Conrad Gröber, besucht worden war, wurde zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine noch höhere Strafe beantragt.¹⁶

Anmerkungen

- 1 Vgl. Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hgg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 418f., 550f., 790.
- 2 GLAK 269/115. Vgl. zum gewerkschaftlichen demokratischen Neubeginn im Schwetzingener Bereich Horst Hembera: Gewerkschaften in Schwetzingen nach dem Zweiten Weltkrieg, in ver.di Mannheim (Hg.): Freiheit – Unterdrückung – Widerstand. Geschichte und Geschichten im Raum Schwetzingen 1848–1948, Mannheim 2005, S. 58–66; zu den Orten des Widerstands gegen den Nazismus und des gewerkschaftlichen und politischen Neubeginns in Schwetzingen vgl. Frank-Uwe Betz: Schwetzingener Stadtwanderungen. Führungen zu Leben und Leiden in der kurfürstlichen Residenz. Hg. ver.di Rhein-Neckar, Mannheim 2008, S. 24–32; vgl. zu den Verfolgungsvorgängen zur Nazizeit im Schwetzingener Bereich zusammenfassend Frank-Uwe Betz: Widerstand und Verfolgung zur NS-Zeit im Raum Schwetzingen, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Jg. 155, 2007, S. 467–504.
- 3 In den Gerichtsakten wird der Vorname der Person Liboratus genannt.
- 4 Vgl. Der Große Brockhaus, Erster Band, Leipzig 1928, S. 604.
- 5 Damit ist die Nationalsozialistische Freiheitspartei aus Deutschvölkischen und Nationalsozialisten gemeint, die bei den beiden Reichstagswahlen 1924 antrat, neben den reaktionären Kräften der DNVP und im Mai der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot. Die NSDAP stand nicht zur Wahl, da sie nach dem Hitler-Putsch vom November 1923 bekanntlich vorübergehend verboten worden war. Vgl. zu den Wahlen: Der Große Brockhaus, Fünftehnter Band, Leipzig 1933, S. 543.
- 6 1929 wurden zwei NSDAP-Mitglieder wegen Beschimpfens der Reichsfahne vom Amtsgericht Mannheim zu drei Wochen Gefängnis verurteilt, oder 100 bzw. 125 RM Geldstrafe, vgl. Michael Kißener: Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952 (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Hg. Forschungsstelle Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten der Universität Karlsruhe, Bd. 7), Konstanz 2003, S. 85.
- 7 Vgl. Benz: Enzyklopädie (wie Anm. 1), S. 399; Hilde Kammer, Elisabeth Bartsch: Nationalsozialismus – Begriffe aus der Zeit der Gewaltherrschaft 1933–1945, Reinbek 1992, S. 39. Gemäß Auskunft der Deutschen Dienststelle (WAS) in Berlin überlebte B. den Zweiten Weltkrieg und lebte noch bis in die 1970er Jahre.
- 8 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 82f.
- 9 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 92.
- 10 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 87f., 130.
- 11 Zu seiner Person die Einführung in sein Leben und Werk (neben weiteren Texten von ihm) in Norbert Giovannini, Frank Moraw (Hgg.): Erinnerungtes Leben. Autobiographische Texte zur jüdischen Geschichte Heidelbergs, Heidelberg 1998, S. 65f. Ebd. wird die „dramatischste Episode [s]einer staatsanwaltlichen Laufbahn“ geschildert, der Konflikt um die Weigerung des Physikprofessors Philipp Lenard, 1922 am Tage der Beisetzung von Walther Rathenau halbmaskiert zu flaggen. Für Hinweise danke ich Norbert Giovannini und Reinhard Riese.
- 12 Udo Wennemuth: Zur Geschichte der Juden in Heidelberg in der Weimarer Republik, in Geschichte der Juden in Heidelberg (Buchreihe der Stadt Heidelberg, Bd. 6), Heidelberg 1996, S. 348–439, hier: S. 431. Bezug genommen wird dabei auf die autobiographische Schrift von Hugo Marx über den „Werdegang eines jüdischen Staatsanwalts und Richters in Baden“ aus dem Jahr 1965.
- 13 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 124ff.
- 14 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 151, 153.
- 15 Kißener: Richter (wie Anm. 6), S. 212, 214ff., 222.
- 16 Quellen: Bibliothèque Grand Séminaire Strasbourg, Ms. 229; GLAK 507/515–517, 480 EK 2094; vgl. auf dieser Grundlage: Frank-Uwe Betz: „Wo Braun marschiert, darf Blau nicht marschieren“. Die Geschichte des Plankstädter Pfarrers Franz Stettelmann, in „Schwetzingener Zeitung“ v. 14.2.2006, S. 11; ders.: Widerstand, (wie Anm. 2), S. 491.